

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 23/09 B

L 19 AS 7/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 AS 26/06 (SG Münster)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Münster,
Ludgeriplatz 4, 48127 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 2009 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger bezieht von dem Beklagten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Unter anderem bewilligte der Beklagte ihm mit Bescheid vom 23.5.2006 für die Zeit von Juni bis November 2006 Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von insgesamt 295,10 Euro monatlich, die im Einzelnen nach Kaltmiete, Nebenkosten und Heizung abzüglich einer Warmwasserspauschale in Höhe von 5,40 Euro aufgeschlüsselt waren. Für den folgenden Bewilligungsabschnitt bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 20.11.2006 Leistungen in gleicher Höhe, ohne die KdU im Einzelnen aufzuschlüsseln. Der Widerspruch des Klägers, gerichtet auf Neubescheidung unter Aufschlüsselung der KdU, blieb ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 19.12.2006*). Wegen der Höhe der KdU führte der Kläger ein weiteres Widerspruchs- und Klageverfahren. Die Klage zum Sozialgericht (SG) Münster gerichtet auf die Verpflichtung des Beklagten, die Leistungen für Grundsicherung insoweit neu zu bescheiden, als die KdU in Kaltmiete, Nebenkosten, Heizkosten und Kosten der Warmwasseraufbereitung aufgeschlüsselt dargestellt werden, blieb ohne Erfolg (*Urteil vom 14.12.2007*). Der Kläger habe kein Rechtsschutzbedürfnis. Die Aufschlüsselung des Betrages der anerkannten KdU vermöge ihm, der die Ansprüche der Höhe nach insoweit in gesonderten Verfahren verfolge, keinen rechtlichen Vorteil zu bringen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen nach Anhörung mit Beschluss vom 10.2.2009 zurückgewiesen und zur Begründung auf die Entscheidung des SG Bezug genommen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG). Zugleich begehrt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung dieses Verfahrens.

II

- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen



Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakten ersichtlich.

- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht erkennbar. Zutreffend hat das SG ausgeführt, dass die vom Kläger zitierten Urteile des BSG die Frage betreffen, welche Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung durch die Gerichte zu stellen sind. Es ist nicht erkennbar, dass die Entscheidung der Vorinstanzen, dem Kläger stehe in Bezug auf die von ihm begehrte Aufschlüsselung der KdU in einem Bescheid kein Rechtsschutzbedürfnis zu, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Im Übrigen liegt auch zu der Frage des Abzugs von Warmwasserkosten eine gefestigte Rechtsprechung vor (vgl nur Urteil vom 27.2.2008, BSGE 100, 94 = SozR 4-4200 § 22 Nr 5). Auch insoweit sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegend nicht erkennbar.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 9 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie den Anforderungen des § 73 SGG nicht entspricht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

